Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 14 (1882)

**Heft:** 10

**Artikel:** Ueber das Wirthschaftswesen mit besonderer Berücksichtigung unsrer

kantonalen Verhältnisse

Autor: Eisenhut, Conrad

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-258454

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Ueber das Wirthschaftswesen mit besonderer Berücksichtigung unsrer kantonalen Verhältnisse.

(Referat von Hauptmann Conrad Eisenhut in Herisau an der Sitzung der appenz. gemeinnützigen Gesellschaft den 1. August 1881 in Gais.)

Jede Zeit hat ihre charakteristischen Merkmale. der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist es namentlich die soziale Frage, welche die Gesammtgesellschaft wie den Einzelnen oft und viel mit Recht beschäftigt. Je nach der Erkenntniß und der Auffassung, nach welcher man den Sozialismus beurtheilt, wird man auch bemüht sein, diese Materie auf die ersprießlichste Art und Weise zu lösen, oder meinen, die soziale Frage durch völliges Ignoriren zurückdrängen oder gar befämpfen zu sollen. Die Gefetgebung der Meuzeit bemüht sich wesentlich um die richtige Lösung. So liegt es ganz im Beist unfrer schweizerischen Bundesverfassung von 1874, den Bürger voll und gang in seine Rechte einzusezen und ihn die Freiheit unverkümmert genießen zu lassen, immerhin mit der Beschränkung, daß er sich dieser Rechte würdig zeige und sich dem Allgemeingesetz zu subordiniren wisse. Dieses Bemühen des Gesetzgebers bedingt anderseits die Pflicht, dafür zu sorgen, daß Reder im Genusse der Freiheit und Rechte weder sich noch Andere schädige, daß überhaupt Ordnung herrsche und sich Niemand verletzt und gefährdet sehe. Aber nicht nur der Staat foll wirken, sondern Zeder nach feinem Rönnen. Jeder Rechtdenkende und Einsichtige, jeder wahre Volksfreund

wird es sich angelegen sein lassen, durch gutes Beispiel in Wort und That mitzuarbeiten am Gesammtwohl, entgegen zu wirken dem Gesammtschaden. Hiebei ist es vor allem nöthig, die Uebel zu erkennen, welche der Bolkswohlfahrt entgegen stehen und sie untergraben, ihnen ohne Pardon den Krieg zu erklären und sie mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Mit Recht wird der Alkoholismus mit seiner zer= störenden Wirkung vorab als Feind unfres Volkes, unfrer Familien und des individuellen Lebens betrachtet. Auch das Wirthschaftswesen und Wirthshausleben, sofern es nicht reell ist und nicht mit dem absoluten Bedürfniß im Einklang stehend geführt wird, marschirt in der gleichen Compagnie. Diese beiden Puntte bieten heute für Behörden, Bereine und Private Beranlassung, sich über ben Stand und Gang des Wirthschaftswesens Klarheit zu verschaffen. kommt es, daß die Staaten, und in der Schweiz die Rantone, sich in der jüngsten Zeit mit der Revision der bestehenden oder mit Aufstellung neuer Wirthschaftsgesetze befassen; daß Bereine und Privaten ihrerseits das Wirthschaftswesen besprechen, beide zu gleichem Zwecke: "Auswüchse, wo sie sich zeigen, zu entfernen und den wahren Sozialismus fördernd zu unterstützen durch Ordnung im Genusse und namentlich im Genuß geistiger Getränke."

Das Komite unsrer appenz. gemeinnützigen Gesellschaft fand es, gleich mancher ihrer schweiz. Schwestersektionen, ansgezeigt, diese Frage in den Bereich ihrer Berathung zu ziehen, und mir wurde der Auftrag: "Ueber das Wirthschaftsswesen mit besonderer Berücksichtigung unsrer kantonalen Verhältnisse" zu referiren.

Alkoholismus und Wirthschaftswesen sind Begriffe von allgemein weitgehender Bedeutung. Sie knüpfen

sich weder an die Scholle, noch an die Stunde. Läge es in des Referenten Aufgabe, weit auszuholen, so ließen sich darüber ganze Bücher schreiben, und könnte man ohn' Ende theoretisiren und moralisiren. Allgemeine Erkenntniß und zweckentsprechende Abhülfe sei unser praktisches Ziel.

Schon Noah pflegte die Reben und labte sich an ihrem füßen, geistweckenden, aber auch geistverwirrenden Blute. Wir wollen ihm das nicht verdenken, sondern verdanken. Jede Nation hat ihr Nationalgetränk. Der Afiate liebt seinen Rumps, der im Genuß geistiger Getränke enthaltsame Orientale entschädigt sich mit dickem Kaffee oder Opium, ber Amerikaner rühmt seinen Wisky, der Engländer seinen Brandy, der Franzose seinen Absynth, der Russe und Nordländer den Branntwein, den auch der Berner und Aargauer nicht verschmäht, der Deutsche das Bier, der Schweizer den Wein, ohne dabei Bier, Most oder Brannt= wein zu verachten. Der Ronfum dieser Getränte steigt geradezu ins Unglaubliche, und die damit ver= bundenen Bölle, Tagen und Patente repräsen= tiren ungeheure Summen. In einem, in der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnütigkeit erschienenen Auffat "Ueber den Alkoholismus und seine Unterdrückung", konstatirt der Verfasser, Herr J. Lombard in Genf, Folgendes: "England bestreitet mehr als 30% seiner Einkünfte aus dem Erträgniß der Einfuhr und der Fabrikations= und Verkaufsgebühren geistiger Getränke. Das Ergebniß pro 1875/76 bezifferte sich auf 722 Mill. Fr., wogegen Frankreich 384 Mill. Fr. oder 10 Fr. per Kopf eingenommen hat. In d. Schweizstellen sich die Verbrauchsteuern auf 4,287,665 Fr.

die Patentsteuern " 1,929,581 "
die Zölle " 4,094,834 "
also zusammen 10,312,080 "

eine respektable Summe, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Erhebung der Patente Sache der Kantone ist und eine Regelung berselben noch ganz andere Ergebnisse zu Tage fördern müßte. In Genf allein seien anno 1876 12,504,672 Liter geistiger Getränke eingebracht worden, was, die Be= völkerung zu 50,000 Einwohnern angenommen, 250 Liter auf den Kopf ergibt. 40,000 Branntwein-Destillationen, wovon 12,000 allein auf den Kanton Bern fallen, wetteifern in der Erstellung des Alkohols in Form von Schnaps, und allein davon konsumirt die Schweiz 18 bis 20 Mill. Liter jährlich. Eine Besteuerung dieses Getränks nach dem Beispiel Englands würde es ermöglichen, aus dem Ergebniß das Total=Budget der Schweiz zu bestreiten. Rechnet man zu diesen 20 Mill. Liter Schnaps noch 250 Mill. Liter Wein und ebensoviel Bier, so konsumirt die Schweiz zirka 270 Mill. Liter geistiger Getränke. 1879 verbrauchte der Kanton Bern 4,309,675 Liter gebrannter Flüssigkeiten oder 8,51 Liter per Ropf, konfiszirte und zer= störte 41,400 Liter gesundheitsschädlicher Weine und verhängte neben Konfisfation, Berantwortlichkeit für allen Schaden, Beröffentlichung der Namen und der Bezahlung sämmtlicher Kosten noch Bußen bis auf Fr. 500.

Angesichts solcher Thatsachen und in Betracht, daß, neben verhältnißmäßig wenig reellen, eine Unmasse gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten getrunken wird; in Betracht, daß Alkohol, schon in kleinen Quantitäten genommen, für Biele Gift ist, und der gewohnheitsgemäße Genuß geistiger Getränke, nach vorübergehendem, trügerischem Beleben, abschwächt, in die Länge sogar Körper und Geist ertödtet; in Betracht, daß so Biele diesem Genuß fröhnen, dadurch sich selbst, den Ihrigen und dem Beruf sich entsremden, können wir leicht ermessen, wie viel in sittlicher, sanitarischer und volkswirthschaftlicher Hinsicht auf dem Spiele

steht, wie es also jedem geordneten Staat daran gelegen sein muß, Allem aufzubieten, der Sucht des Alkoholsgenutsses entgegen zu arbeiten, dafür zu sorgen, daß nur möglichst reelle und gesunde Getränke zum Berbrauch gelangen und dieser selbst sich nur auf das Nothswendige beschränke. Die Zahlen über die Konsumation geistiger Getränke bieten uns eine ganze Geschichte des Alkoholismus; sie sagen uns, was man mit diesem Wort bezeichnen will, nämlich die für die Volkswohlfahrt so verderbliche Sucht des übermäßigen Genusses geistiger Getränke, mit all' den damit verbundenen traurigen und verderblichen Konsequenzen.

Ueber die Geschichte des Wirthschaftswesens nur Weniges.

Zweifelsohne entspringt das Wirthshaus der im Mittelsalter geübten schönen Sitte ächter und biderber Gastsreundschaft. Einst boten die Alöster dem müden Wanderer oder dem Frrenden ein gastliches Heim, ein schützendes Obdach, eine warme Stube, ein dampfendes Mahl mit einem stärkenden Trunk. Das waren noch Wirthshäuser, die Gabe gut, die Zeche klein, oft nur ein "Vergelt's Gott."

Durch das Zusammenleben der Bölker, die Gründung der Städte und der Handwerke, die Bildung der Zünfte entstanden die Zunftstuben und Gilden. Dort suchte und fand man Gesellschaft. Man hielt auf guten Wein, große Humpen, und manchmal mag gesungen worden sein: "Stoßet an und trinket aus." Nach Aushebung der Zünste, mit dem Recht des freien Handels und Gewerbes sielen auch die Zunststuben, und gewöhnliche Wirthshäuser traten an deren Stelle. Der Wirthschaftsbesuch verallgemeinerte sich, und heute vereinigen die Wirthshäuser neben dem Politiker und Gesellschafter auch den Gewohnheitstrinker und Spieler. Neben dem Guten florirt auch das Schlechte, und ohne Frage ist das Wirthshausleben auf eine beden kelliche Stuse der Entwicklung gelangt.

Eine völlige Umgeftaltung erfuhr bas Wirth= schaftswesen durch Annahme der Bundesver= fassung von 1874. Art. 31 derselben gewährleistet bekanntlich unter einigen Vorbehalten die volle Freiheit des Handels und der Gewerbe. Art. 32 enthält in lit. a und e die 5 Vorbehalte, nach welchen die Kantone bis Ende 1890 noch zum allfälligen Bezug von Eingangsgebühren berechtigt find. Nach diesem Termin sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren, ohne Entschädigung dahinfallen. Seit 1874 faßte nun Mancher den Muth, für sich die volle Freiheit des Gewerbes zu beanspruchen, mit hoher obrigfeitlicher Wirthschaftskonzession an seinem Hause den Schild oder den Reif herauszuhängen und die Leute unter Zusicherung bester Bedienung und der Berabreichung der reellsten Weine und Getränke und der schmackhaftesten Speisen in seine comfortablen Lokalitäten einzuladen. Erlaubte und unerlaubte Mittel sollen oft dazu verhelfen, auf schnelle und leichte Art reich zu werden, aber der Krug geht zum Brunnen, bis er bricht! Mancher ist in kurzer Zeit nicht reich, sondern arm und verschuldet geworden.

ueber die Art und Weise der Wirthschaftsführung ließe sich gar Vieles bemerken. Neben
vorzüglichen Musterwirthschaften, in denen man sich so recht
wohl und behaglich fühlt, wo Hunger und Durst reell und
billig zu stillen sind und man die geheimnisvolle Wirkung
des ächten Sorgenbrechers so wohlig verspürt, wo
mustergültige Ordnung den Gast jahrelang zur Wiederkehr
einladet, gibt es wiederum andere, die alles eher sind,
als Erholungsstätten, wo die Gesundheit untergraben,
der Geist getödtet und der Geldbeutel geleert wird, so daß
man mit Melanchton sagen möchte: "Die Leute trinken sich

arm, krank und in die Hölle." Es liegt nicht in der Aufsgabe des heutigen Referates, diese Seite des Wirthshausslebens ins Detail zu verfolgen, auch gebricht es an Zeit hiezu. Leidige Thatsache ist es, daß das Wirthschaftswesen in der Schweiz zur Zeit auf unssicherer Basis beruht, zum Theil in ein bedenksliches Stadium getreten ist, hauptsächlich in Folge des heutigen Bestandes und der stets wachsenden Zahl von Schenkwirthschaften, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, im Gegentheil sowohl den Einzelnen als die Gesammtheit in sanitarischer, volkswirthschaftlicher und moralischer Hinsicht schädigen.

Eine weitere Folge der neuen Bundesversassung ist, daß die Mehrzahl der Kantone ihre Wirth=
schaftsgesetze seither der Revision unterstellt haben. Namentlich die Ohmgeldkantone, wie Bern, Waadt, Basel, Aargau u. s. w., sehen sich durch oben erwähnte Versassungsbestimmung, daß mit 1890 alle Eingangsgebühren dahin zu sallen haben, ihrer wesentlichsten Finanz=
quelle beraubt und sind in der Lage, neue Geldquellen zu schafsen. Mehrere derselben behelsen sich durch ra=
tionellere Besteuerung des Wirthschaftserwerbes und Erhebung hoher Patentgebühren für das
Auswirthen und den Verkauf geistiger Getränke.

Bevor ich Sie auf appenzellischen Boden und in heismatliche Verhältnisse führe, halte ich noch ein wenig Umsschau bei unsern Mitständen, um Einiges über die Wirthschaftsgesetze und Wirthschaftsverhältnisse derselben mitzustheilen, was für die Beurtheilung unser kantonalen Vershältnisse im Wirthschaftswesen nicht ohne Einfluß ist.

Mit Ausnahme des Kantons Graubünden, wo die Regelung des Wirthschaftswesens den polis tischen Gemeinden überlassen ist und nur die Haupts stadt Chur nach einem Wirthschaftsgesetz wirthschaftet, der Kanton sich dagegen beschränkt, den Verkauf von Branntwein auf dem Hausirerwege mit einer Patenttage zu belegen, bestehen meines Wissens in allen Kantonen Wirth= schaftsgesetze. Diejenigen von Luzern, Baselstadt und Schaffhausen sind in Revision begriffen. Die Lands= gemeinde von Glarus verwarf die diesjährige Vorlage, St. Gallen bagegen hat sein rationelles, tief einschneibendes Gesetz ohne Referendum passiren und mit dem 5. Juli d. J. in Kraft treten lassen. 5 Jahre nach diesem Datum verlieren die unter dem alten Gesetze erworbenen Vintenwirthschaftspatente ihre Gültigkeit. Das Gesetz wird dem Kanton St. Gallen jährlich zirka 200,000 Fr. ein= tragen und dazu mancher Wirthschaft ein frühes Ende be-Einige innere Kantone haben wegen des Baues der reiten. Gotthardbahn abnormale, somit nicht maßgebende Verhält= nisse. Thurgau hat in seinem Wirthschaftsgesetz vom 11. April 1880 die früher bestandene Biertare von Fr. 20—200 abgeschafft; dieser Kanton zählt auf 17 Stimmberechtigte eine Wirthschaft. Neuenburg erhebt, statt der Ba= tente, Gebühren von 25-50 Fr. für Wirthschafts = eröffnung und bezog 1880 für 159 Wirthschaftsbewilli= gungen Fr. 4800. Dieser Kanton zählte 1880 910 Wirth= schaften oder eine auf 110 Einwohner.

Trot meinen Bemühungen, auf Grund amtlicher Mitstheilungen und statistischer Auszüge eine vollständige und ganz genaue Tabelle zu erhalten, gelang mir dies nicht. Einmal sehlte dieser, das andere Mal jener Aufschluß. Manche Landeskanzlei scheint oft selbst nicht zu wissen, wie es um das Wirthschaftswesen in ihrem Kanton steht. Unsbedingt zuverlässige Durchschnittsergebnisse kann ich Ihnen nicht unterbreiten. Mancherorts sind im kantonalen Erträgnisse des Wirthschaftswesens auch das Ergebniß der Eingangszölle, Ohmgelder und andere Besteuerungen enthalten. Ueber 16 Kantone kann ich Ihnen Folgendes mittheilen:

Kantone.			Patente.		Jahreser- trägnifinct. Getränk- fteuern.	Wirth- icaften pr. Kanton	Einnah: men pr. Wirthschaft.	Einwohner pr. Wirthschaft.	Wemerkungen.
Zürich			109,30	1660,30	299000	2679	112	118	*
Bern			300	2000	942690	2370	107	220	
Luzern			150	1000	99004	632	157	210	
Obwalden			20	300	3375	80	42	200	
Nidwalden			25	50	2845	87	33	138	1/3 Arme, 1/3 Gemeinde, 1/3 Kanton.
3ug			50	300	15204	243	62	94	
~ . ( . 1 C			86	220	46784	697	67	115	4485 Patente
Baselstadt	ï		300	_	187903	441	426	148	{ 133196 Ohmgeld
Baselland	*		100	450	70125	460	152	129	( 50292 Zölle
Schaffhausen	*1		10	600	31497	400	80	96	
~ . M . W			100	2000	197192	1759	112	120	
Aargau			10	270	239036	2155	111	163	
Thurgan			60	80	86398	1235	70	81	od. auf 17 Stimmberechtigte 1 Wirthich.
Waadt			20	600	344590	2086	165	112	
Shw13			16	80	41908	680	62	75	
Bezirt Appenzell			10	50	1156	69	17	_	Appenzell ca. 1/3 des Kantons J. Rh.
	To	tal	_	_	2608707	16073		2019	

Durchschnittlich fallen somit 128 Einwohner, ober im Verhältniß von Appenzell A. Rh. berechnet, welches auf 4 Einwohner einen Stimmberechtigten zählt, 32 Stimmberechtigte auf eine Wirthschaft. Appenzell A. Rh. überschreitet dieses Verhältniß bedeutend, indem es 1880 schon auf 98 Einwohner oder auf 24 Stimmberechtigte eine Wirthschaft zählte. Dem Range nach stellen sich die Kantone wie folgt:

Schwyz 75, Thurgan 81, Zug 94, Schaffhausen 96, Appenzell A. Rh. 98, Waabt 112, Solothurn 115, Zürich 118, St. Gallen 120; diese alle unter dem Mittel von 128 Einwohner pr. Wirthschaft; dann: Baselland 129, Baselstadt 148, Aargan 163, Obwalden 200, Luzern 210, Bern 220, über dem Mittel. Ein Mittel aus den kantonalen Jahreserträgnissen oder denjenigen der Wirthschaften wäre deßhalb unmaßgebend, weil die eine Chiffre nur das reine Erträgniß der Wirthschaftspatente ausweist, die andere dagegen auch Ohmgelder und Zölle in sich schließt. Ebenso hätte das Mittel aus Minimum und Maximum keinen Werth.

Schon Anfangs des 16. Jahrhunderts klassissiste man die Wirthschaften in konzessionirte Tavernen=, Pinten= und Zapfenwirthschaften, unter ganz genauer Ausscheidung der Kompetenzen jeder Kategorie. Diese Bestimmungen haben sich bis zur Stunde ziemlich ungeschwächt forterhalten. Einige Kantone, wie Aargau, Luzern, Obwalden, unterscheiden und besteuern folgende Kategorien von Wirthschaften: Tavernen=, Pinten=, Speise=, Bier=, Most= und Metzge=, Sommer= und Kasseewirthschaften und ehe= haste Wirthschaften. Ehehafte Wirthschaften sind im Kanton Aargau solche, welche in Folge unvordenklichen Herkommens vor dem März 1798 bestanden haben oder auf Urkunden beruhen, in denen die Dauer der Wirthschaftsberechtigung nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder dem Willen der Landesregierung unterstellt ist. Diese Kategorie bezahlt keine Wirthschaftsgebühren.

Bei Durchsicht der in den meisten Kantonen bestehenden einschlägigen Wirthschaftsbestimmungen finden wir, daß nicht wirthen dürfen:

a) Almosengenössige; b) Bevormundete; c) im Kriminal= untersuch Stehende; d) Falliten; e) durch Urtheil im Aftivbürger= recht Eingestellte; f) Solche, denen das Recht zur Betreibung einer Wirthschaft gerichtlich entzogen worden ist; g) Personen, die keine Gewähr für Betreibung einer ordentl. Wirthschafts= führung bieten. Ferner dürfen nicht wirthen, h) der, bei dem Gefahr vorliegt, daß Gesetzeumgehung stattfindet; i) wer nicht ein volles Jahr die Niederlassung in der Gemeinde besitzt, sofern das Haus dem Betreffenden nicht eigenthümlich ist; k) alle, die ein öffentl. Amt oder eine Anstellung bekleiden (Bürich, Schaffhausen); 1) diejenigen, welche mit solchen, denen das Wirthen nicht erlaubt ist, in gemeinsamer Haushaltung leben; m) die Falliten und Afforditen bis zur Rehabilitation (Glarus); n) Frauen, beren Chemanner nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen (St. Gallen). Die Wirthschafts= bewilligungen werden in der Mehrzahl der Rantone durch die Regierung, gestüßt auf Gutachten der Gemeinderäthe, ertheilt. Das Berfahren Innerrhodens, wo die Ertheilung und der Entzug durch Hauptleut' und Räthe geschieht, mit Refursrecht an die Regierung, finde ich gut und praktisch. Mehrere Kantone machen die Ertheilung der Wirthschaftskonzession von dem allgemeinen Bedürfniß abhängig. So räumt z. B. St. Gallen in Art. 4 des Wirthschaftsgesetzes dem Reg. = Rath das Recht ein, falls bei zu starker Vermehrung der an einem Orte bestehenden Wirthschaften ernstliche Besorgnisse für das öffent= liche Interesse begründet sind, die Ertheilung neuer Wirth=

schuls, Armens oder Waisenhauses oder einer Airche, eines Schuls, Armens oder Waisenhauses oder verleiche Kuchels und Schulsen fünder bei Bedürfniche und Schulsen bei Bedürfniche bei bei beit ber Bedürfnicht bei Berfälschung der Getränke im 3. Falle mit Gewerberechtsentzug bis auf 12 Jahre. Eine ertheilte Konzession kann dort auch entzogen werden, wenn das Local in der Nähe einer Kirche, eines Schuls, Armens oder Waisenhauses oder einer ähnlichen Anstalt sich befindet, ebenso, wo polizeiliche Aussicht erschwert, oder verunmöglicht wird.

Innerrhoden bestimmt in § 15: "Allen denen, die dem Trunk ergeben sind, soll das Wirthshausrecht entzogen werden." Wie stehts wohl mit der Ausführung?

Ur i. Die Polizeikommission ist kompetent, bei einsgehenden Klagen wegen Uebertretung des Polizeis und Sittengesetzes, wie auch bei wiederholt vorgekommenem Aussichank schlechter und gesundheitsschädlicher Getränke, Wirthsichaften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu schließen. Beim Kückfall kann das sofort geschehen. Dagegen ist die Polizeikommission angehalten, das Getränk in Wirthssund Schenkhäusern und Verkaufslokalen alle Jahre genau zu untersuchen.

In Zug wird der Wirth, der innert einem Jahr sich 2 Mal gegen die Polizeivorschriften versehlt, auf bestimmte Zeit eingestellt oder auch des Wirthschaftsrechtes für verslustig erklärt. Die Urkantone zeichnen sich durch praktische und energische Bestimmungen geradezu aus; so Nidwalden: "Liederlichen Personen oder Trunkenbolden oder Solchen, die den Ihrigen kaum den nöthigen Unterhalt zu verschaffen wissen, kann schon im ersten Uebertretungsfalle der Polizeisstunde das Wirthshausverbot bis auf 6 Monate angelegt

werden." Im Weitern: "Von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ausbruch eines Fallimentes dem Wochenrath angezeigt wird, bis zur gerichtlichen Beurtheilung des betreffenden Falliten, ist letzterem provisorisch der Besuch des Wirths-hauses, des Schießens, Kegelns und Spielens untersagt." Diese vortreffliche Bestimmung sollte allerorts Nachahmung finden.

Daß der Bundesrath die Kantone in Handhabung guter Wirthschaftspolizeischützen will, beweist folgender unterm 15. Juli d. J. erlassene bundesräthliche Entscheid gegenüber einem Refurrenten, dem von seiner Kantonsre= gierung das Wirthschaftspatent nicht ertheilt wurde, weil er nicht die nöthige moralische Garantie biete, um eine Wirthschaft klaglos zu führen, als ein dem Trunke ergebener Mann, der die in Pacht gehabte Wirthschaft unordentlich geführt und wegen wiederholter Unordnungen und Wirth= schaftsscandals bestraft worden sei. Die Erwägung des bundesräthlichen Entscheides konstatirt, daß nach Art. 31 lit. c der Bundesversassung die Kantone das Recht haben, im öffentlichen Interesse den Betrieb der Wirthschaften zu regeln und diese von bestimmten persönlichen Eigenschaften der Wirthe abhängig zu machen, daß die Behörden nach dem Gesetz allein berufen seien, über in Frage stehende Verhältnisse ein Urtheil abzugeben, und die vom Petenten eingelegten Zeugnisse diesen amtlichen Erkenntnissen zurückzustehen haben."

Als ziemlich allgemein bestehende Wirthschaftspolizei= vorschriften nenne ich folgende:

Hinsichtlich Lokal und Dertlichkeit. Das Lokal soll hell, gesund und rein gehalten sein, höchstens eine Treppe hoch liegen, ungehinderten freien Zugang haben, gut gelegen sein, entsernt von Kirche, Schulund Krankenhäusern, und gute, zweckentsprechende Aborte auf-

weisen. Die polizeiliche Ueberwachung soll jederzeit ermöglicht oder nicht allzu sehr erschwert sein. Wird eine Konzession verlangt für Orte, welche einer regelmäßigen polizeilichen Aufsicht örtlich ferne liegen, soll es bei der Würdigung der moralischen Garantien des Konzessionärs und seiner Hausgenoffen besonders streng genommen werden (Obwalden). Die Bestimmung, daß in einer Ortschaft nicht mehrere Aushängeschilde oder Tafeln mit gleichen Abzeichen (Namen) vorkommen dürsen, besteht in der Mehrzahl der Kantone; auch die, daß eine Wirthschaftskonzession nur für ein bestimmtes Lokal ertheilt werden dürfe, und die Schildwirthschaften, welche verpflichtet sind, Gäste zu übernachten, sich über genügende Räumlichkeiten und Betten auszuweisen haben. Die Wirthe sind zur Führung einer Kontrole über die Gäste verpflichtet, befigleichen dazu, den Polizeiorganen jederzeit die Wirthschaftslokale und die Hausräumlichkeiten offen zu halten. Diesfallsige Weigerung wird als Widersetlichkeit dem Strafrichter verzeigt.

Während St. Gallen für Zechschulden (diesenigen von Reisenden ausgeschlossen) kein Recht hält, wird anderwärts dem Wirth das Pfandrecht eingeräumt (Aargau, Obwalden), so daß er dem Gast Sachen abnehmen und so lange behalten kann, bis er bezahlt oder sicher gestellt ist. Nach Ablauf von 4 Wochen kann der Wirth das Pfand durch den Gemeinderath verkaufen lassen.

Der Wirthschaftsentwurf von Baselstadt versügt, daß jeder, der einen Hund in Wirthschaftslokale im Stadtrayon mitführt, bis auf 30 Fr. gebüßt wird; ebenso der Wirth, der Hunde duldet. (Und wir Appenzeller bringen's nicht einmal zu einer Hundesteuer!) Das Kegelschieben nach 11 Uhr Nachts verbieten Thurgan und Schaffhausen, ebenso wird manchenorts Musik und Gesang nach 10 Uhr Abends nur geschlossenen Gesellschaften gestattet, die sich über spezielle polizeiliche Bewilligung ausweisen.

Die Polizeistunde wird in der Mehrzahl der Kantone fakultativ gehandhabt. Meistens heißt es, wie in Appenzell A. Rh., die Wirthe seien berechtigt, nach 11 Uhr Nachts ihre Lokale zu schließen. Wo die gesetzliche Polizeistunde hesteht, wie in Neuenburg, Thurgau, St. Gallen, Aargau, Innerrhoden u. s. w., werden Fremde stets ausnahmsweise behandelt, oder es darf auch mit besonderer Erlaubniß nach der Polizeistunde noch gewirthet werden. Baselstadt sieht in seinem Gesetzentwurf keine Polizeistunde mehr vor.

Ziehen wir aus diesen Mittheilungen ein Resüme, so ergibt sich vor Allem, daß in den meisten Kantonen gute, zum Theil sehr rationelle Wirthschaftsgesetze bestehen, die, richtig angewendet und streng durchgeführt, das Volkswohl mächtig heben müßten.

Es ist erwiesen, wie nöthig beschränkende Bestimmungen und gesetzliche Vorbehalte über die Ausübung des Wirth= schaftsgewerbes sind. Nicht vom Guten ist, daß die Grundbestimmungen der Wirthschaftsgesetze einer 25 fachen Beurtheilung und Handhabung unter= stellt sind. Die Aufstellung einiger einheitlichen, eidge= nössischen Paragraphen würde sich gut bewähren; kantonale Bestimmungen wären dabei nicht ausgeschlossen. Es ist Thatfache, daß seit der Annahme der 1874er Verfassung die Wirthschaften in allen Kantonen quantitativ zu= und qualitativ abgenommen haben. beklagt sich, daß sich namentlich die kleinen Wirthschaften wesentlich wegen Mangels an solider Frequenz auf Neben= erwerbszweige angewiesen sehen, was mit der Existenz von Prostitutionshäusern im engsten Zusammenhange stehe, worüber auch im Glarnerlande und anderwärts geklagt wird. Aller= dings mag eine laxe Sandhabung der bestehenden Wirthschaftsbestimmungen wesentliche Schuld daran tragen. "Gesetze und Berbote zu machen, ist keine Runft, sie aber zu handhaben, das ist eine Runft," fagt Iselin.

An diesem allgemeinen Ausblick in unserm Vaterlande dürfte es genügen. Treten wir nun auf unsern kantonalen Boden über.

Sie alle sind mit unserm kantonalen Wirthschaftswesen mehr ober weniger bekannt. Sie wissen, wo ber Schuh uns drückt, wo Abhülfe oder Aenderung noth thut. Der Eine hat als Träger dieses oder jenes Amtes, sei er im Gericht oder Rath, der Andere als Pfarrer, Lehrer, Volksfreund, Handwerker oder Arbeiter, schon oft und viel Gelegenheit gehabt, zu sehen und zu hören, wie bei uns gewirthet mirb. Wir kennen die Wirkungen des Wirthshauslebens in sanitarischer, moralischer und volkswirthschaftlicher Hinsicht, wissen, wie Chegluck und Cheweh, berufliches Gedeihen und Rückgang, gesellige, geistige Bürze und Freude und Elend und Verderben, Gesittung und Laster im engsten Zusammenhange damit stehen. Wie manche der vielen Chescheidungen, oft nach be= denklich furzem, unglücklichem Beisammensein, ruhen auf dem Hang zum Wirthshausleben, auf Spiel, Trunk und Müßig= Die Statistik sagt uns, daß 2/3 der Fälle von Streit, Raufereien, Schlaghändeln, Chescheibungen und viele Todtschläge und Morde ihre Veranlassung im Wirthshaus= leben haben.

Im neuesten Heft der Zeitschrift "Ueber schweiz. Statistit" lesen wir: "Daß die Menge der Wirthschaften entsittlichend wirkt, möge aus folgendem beigebrachten Beleg ersehen werden." Der Bearbeiter findet, daß die Zahl der Wirthschaften im direkten Verhältnisse zur Anzahl der Chescheidungen steht. Es gehe dies aus folgender Statistik hervor, bei welcher nachstehend benannte 19 Kantone nach der Menge ihrer Wirthschaften in 3 Gruppen vertheilt sind.

	1879. Durchichnittl. Zahl !			
	Wirthschaften (auf 1000 männt. Erwachsene.)	Chescheidungen (auf je 1000 Trauungen.)		
1) Thurgau, Schwyz, Schaff=	- ,, ,	,		
hausen, Appenzell A. Rh., Zug	37	78		
2) Baselland, Solothurn, Neuen=				
burg, St. Gallen, Waadt, Zürich	25	57		
3) Nidwalden, Wallis, Baselstadt,				
Obwalden, Aargan, Freiburg,				
Luzern und Bern	16	36		

Der Verfasser, welcher einen Ueberblick über die Zahl der Wirthschaften dieser 19 Kantone in den Jahren 1877/78/79 gibt, stimmt diesfalls mit den Aushebungen Ihres Referenten so ziemlich überein, sindet aber gleich ihm, bei der Versichiedenheit unter den Kantonen selbst, sei eine seste Norm diesfalls nicht aufzustellen.

Am häuslichen, heimischen Herd, im Kreise der Lieben, im Schweiß der Arbeit, im Gefühl voller Mannesfraft, im edlen Kampf ums Dasein erblüht das Volkswohl. Es er= ftirbt im Müssigang, im Genuß und in der Schwelgerei, in zuchtloser Freude, bei Vernachlässigung der Familie und der Berufspflichten und bei der damit stets bedingten Zeitver= geudung. Die verlorne Kraft, die Entnervung, das zerstörte Familien= und Cheleben soll im Genuß von Alkohol und geistigen Getränken wieder gewonnen, im Wirthshaus vergessen oder gar ersett werden? Nimmermehr! Momentanem Sinnen= rausch, momentaner Belebung des erschlafften Organismus folgt sofort desto größere Abspannung und Geistesleere. Deßhalb muß jedem wahren Menschenfreund, jedem braven Bürger viel daran gelegen sein, den Zustand der Wirth= schaften zu kennen und den Betrieb derselben auf möglichst folider Basis geführt zu sehen.

Auch wir haben ein revidirtes Wirthschafts= gesetz. Es ist niedergelegt im Abschnitt VII, Art. 68 und 77 den 11. März 1879 erlassen. Wir werden auf dasselbe zurück kommen. Borab ist es Thatsache, daß auch bei uns die Zahl der Wirthschaften im stetigen Wachsen begriffen ist, und es ist auch bei uns höchst wünschens werth, daß die Quantität derselben abnehme, dagegen ihre Qualität sich verbessere, damit die gefährlichen Folgen des unsoliden Wirthschaftswesens je länger je mehr verschwinden und die Wirthschaften selbst ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden. Ueber den Bestand von Wirthschaften in unserm Kanton Folgendes:

Nach Ruesch (1835), zählten die 20 Gemeinden unsers Kantons:

Jahrgang.	Shildw.	Reifw.	Total.		
1726	101	91	192	(Hundwyl und	Reute
1811	111	220	333	feine).	
1828	111	235	346	· ·	

Nach Auszügen aus dem Amtsblatt:

Jahrgang.	Schild= wirthschaften.	Reif= wirthschaften.	Total.	Kantons. Ginwohner.	Einwohner auf je 1 Wirthsch.
1860	172	252	424	48604	115
1870	193	274	467	48734	104
1880	246	285	531	51960	98

NB. Stimmberechtigte: 12635; somit 24 auf 1 Wirthschaft. Hieraus erhellt, daß die Zahl der Wirthschaften von 1860—1870 um 9% und von 1870—1880 um 6% oder im Zeitraum von 1860—1880 um 15% zugenommen hat!

Ein Auszug nach den Gemeinden ergibt:

	1860			1870			1880		
Gemeinde.	Seelenzahl.	Zahl der Wirths schaften.	Auf 1 Wirthsch. fallen Einwohn.	Seelenzahl.	Bahl der Wirth= schaften.	Auf 1 Wirthich. fallen Einwohn.	Seelenzahl.	Zahl der Wirth- schaften.	Auf 1 Wirthsch. fallen Einwohn.
Urnäsch	2589	27	96	2564	25	103	2976	31	96
Herisau	9552	82	116	9736	90	108	11082	101	110
Edwellbrunn	2263	25	91	2139	25	86	2197	26	84
Hundwyl	1558	11	142	1519	13	117	1547	12	129
Stein	1723	15	115	1705	16	107	1802	18	100
Schönengrund	739	8	92	797	8	100	728	11	66
Waldstatt	1053	13	81	953	15	64	1368	20	68
Teufen	4954	35	142	4765	41	116	4740	47	101
Bühler	1515	12	126	1605	13	123	1604	16	100
Gais	2680	36	74	2552	33	77	2505	34	74
Speicher	3052	26	117	3147	37	85	3201	36	89
Trogen	2942	26	113	2912	31	94	2629	32	82
Rehetobel	2346	19	123	2324	23	101	2279	26	88
Wald	1544	12	129	1482	10	148	1510	13	116
Grub	948	8	118	937	10	93	1027	12	86
Beiden	2884	27	107	2944	33	89	3192	40	80
Wolfhalden	2306	11	210	2402	13	185	2648	19	139
Lutenberg	983	9	109	1073	10	107	1205	10	120
Walzenhausen	2143	15	143	2235	13	172	2754	18	153
Rente	830	7	119	943	8	118	966	9	107
Total:	48604	424	115	48734	467	104	51960	531	98
		oder:	12635 €	timmberech	tigte; ai	ıf 1 Wirt	hschaft 24	Stimmb	erechtigte.

Die hieraus resultirende Rangordnung der Gemeins den, derart gestellt, daß die auf eine Wirthschaft am wenigsten Einwohner zählenden, also am meisten mit Wirthschaften gesegneten Gemeinden voran gestellt werden, ergibt nachstehende Reihenfolge:

- 1860. Gais 74, Waldstatt 81, Schwellbrunn 91, Schönengrund 92, Urnäsch 96, Heiden 107, Luzenberg 109, Trogen 113, Stein 115; diese alle unter dem Mittel von 115 Einswohnern pr. Wirthschaft; dann Herisau 116, Speicher 117, Grub 118, Reute 119, Rehestobel 123, Bühler 126, Wald 129, Teufen 142, Hundwyl 142, Walzenhausen 143, zuslept Wolfhalden 210, über dem Mittel stehend.
- 1870. Waldstatt 64, Gais 77, Speicher 85, Schwellsbrunn 86, Heiden 89, Grub 93, Trogen 94, Schönengrund 100, Rehetobel 101, Urnäsch 103; alle unter dem Mittel von 104 Einwohnern pr. Wirthschaft; sodann: Stein 107, Lugensberg 107, Herisau 108, Teufen 116, Hundswyl 117, Reute 118, Bühler 123, Wald 148, Walzenhausen 172 und wieder zulegt Wolfshalben 185, über dem Mittel stehend.
- 1880. Schönengrund 66, Waldstatt 68, Gais 74, Heiben 80, Trogen 82, Schwellbrunn 84, Grub 86, Rehetobel 88, Speicher 89, Urnäsch 96, unter dem Mittel von 98 Einwohnern pr. Wirthschaft sich bewegend; sodann: Stein 100, Bühler 100, Teufen 101, Reute 107, Herisau 110, Wald 116, Luzenberg 120, Hundwyl 129, Wolshalden 139 und zulezt Walzenhausen 153, über dem Mittel.

Wie steht es mit der Controle der Wirthe und Wirthschaften durch den Staat und die Gemeinden? Was für Nebelstände zeigen sich hier und wie könnte ihnen abgeholfen werden?

Appenzell A. Rh. bietet zur Erlangung des Wirthschaftsrechtes die ausgedehnteste Freiheit, die sich denken läßt. Für je 2 mal 1 Fr. Schreibe und Kontrol = Gebühr an Gemeinde= und Kantonskanzlei und Fr. 1.50 Rp. Auslagen für Haltung des Amtsblattes, also für Fr. 3.50 Rp. kann im Kanton gewirthet werden, falls sich Petent ausweist:

a) Daß er in vollen Rechten und Ehren stehe; b) daß seine persönlichen Eigenschaften Garantie für Handhabung guter Ordnung und Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften dars bieten; c) daß er ein Haus eigenthümlich besitzt oder ein solches ganz in Pacht hat oder bevollmächtigter Gerant ist; d) daß er nie wegen Uebertretung wirthschaftspolizeislicher Vorschriften bestraft wurde; und e) daß von ihm übershaupt keine Strafen zu tilgen sind.

Alles unter Berücksichtigung, ob auch bessen Hausgesnossen sittliche Garantie gewähren und die Wirthschaft für polizeiliche Aufsicht durch Abgelegenheit nicht besondere Schwierigsteiten darbiete. Die Bedingungen, die sich an den Bestrieb einer Wirthschaft knüpfen, sinde ich im Allgemeinen und mit dem Vorbehalte genügender polizeilicher Kontrole zu treffend und hinreichend. Ebenso kann ich an unserm Wirthschaftsgesetz, so sehr es sich vor andern durch übersraschende Kürze auszeichnet, wenig aussetzen; es ist in Harmonie mit den Aufsassungen und Anschauungen eines freien, rein demokratischen Völkleins einsach, klar und bündig. Es sehlt weniger an den gesetzlichen Bestimmungen, als an deren Handhabung und an dem sesten Willen, nur solchen Personen das verantwortliche Recht des

Wirthens einzuräumen, die Gewähr für gute Ordnung und Wirthschaftspolizei bieten. Die frühere Polizeistunde würde ich nicht zurückwünschen. Die Bestimmung von Art. 69, nach welcher die Wirthe berechtigt sind, nach 11 Uhr Nachts zu schließen, genügt bei gutem Willen sür Ordnung und Sitte. Gegen Excesse und Lärmkann und soll zu jeder Stunde eingeschritten werden. Wo Ruhe ist, kaun's zwar mitunter gefährlicher und schlimmer sein, als wo man lärmt, doch der Polizei ist ja das Einstreten in Wirthschaftslokale nach Belieben gestattet, und dies ist auch der einzige Grund, warum jeder Wirth ein Haus eigenthümlich besißen oder wenigstens gepachtet haben muß.

Es liegt dem Referenten ferne, den competenten Behörden zu nahe zu treten, doch eines bemühenden Eindruckes fann er sich kaum erwehren, wenn er bedenkt, daß der Grundfat voller, unbeschränkter Gewerbefreiheit bei Wirthschafts= bewilligungsgesuchen zu stark dominirt. Mancher Petent glaubt sich geradezu in seiner Freiheit verlett, wenn nicht Alles "am Schnürli geht", oder wenn der Gemeinderath fein Gesuch gar ablehnt. Mancher glaubt, die Be= hörde habe nicht zu erwägen und zu prüfen, fondern geradezu zu entsprechen. Fühlt sich Giner so ober so in der Enge, bann gilt's, der Zweck heiligt die Mittel. Ohne Geld zum Hauskauf zu haben, schreitet er zur Pacht. Der Zins ist ja schnell verdient, so tröstet er sich. Wer kennt nicht jene dubiosen Pachtverträge, in denen mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschriften das Meiste in Frage gestellt werden muß? Schreibt einer wahrheitsgetreu, er habe das Parterre und den ersten Stock gemiethet, dann ist's mit dem Wirthen nichts; er muß ja das ganze Haus gepachtet haben! Also abgewiesen. Flugs schreibt man einen neuen Vertrag; er stimmt formell, die Bewilligung wird ertheilt. Die Behörde ift sich dieser

Kniffe wohl bewußt, verurtheilt sie moralisch, aber nach dem Gesetz muß sie entsprechen. Der Konzessionär lacht in die Faust, oft aber nicht länger als dis zum ersten Zinsversall. Ein anderes Beispiel: N. N. steht vor Ihnen. Ist es möglich, der wünscht zu wirthen, verträgt es sich mit Moral und guter Sitte? Das Sündenregister der Kanzlei, das ausweist, ob Einer in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, ob nicht ein gerichtliches Urtheil auf ihm lastet, wird aufgeschlagen. Der Petent sindet sich nicht eingetragen. Troz dem Gemunkel, troz der öffentlichen Meinung, es sei saul im Staate Dänesmark, ist nichts zu beweisen, kein Gerichtsurtheil belastet den Mann, das Leumundszeugniß ist korrekt, es muß entsprochen werden. "Und die Moral von der Geschicht kommt oft gar bald ans Licht."

Die polizeiliche Ueberwachung ist meistens eine zu mangelhafte. Borab gilt bas Wort: "Wo kein Kläger, ist kein Richter." Man will es mit den Leuten nicht verderben, man lebt gegenseitig vom Kredit, man weiß, hier und dort follte es anders sein, aber man tröstet sich, in andern Gemeinden sei es auch fo, vielleicht noch schlimmer! Die Ueberwachungsorgane, die Repräsentanten der heil. Hermandad, sind leider im Allge= meinen zu wenig selbstständig, zu sehr abhängig. Abgesehen vom Ermüdenden, das eine solche Ueberwachung in sich schließt, erinnert man sich des Sprichwortes: "Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen." In unferm Ranton geht es mit dem Entzug einmal ertheilter Wirthschaftsbewilligungen sehr schwer. dings sieht Art. 75 der Polizeiverordnung vor, daß dies geschehen kann, nämlich, wenn die in Art. 71 vorgesehenen Fälle eintreten, oder wenn der Wirth wiederholt in seiner Wirthschaft vorgefallene Uebertretungen oder Vergehen nicht

beim Amte angezeigt hat, oder wenn derselbe in Hinsicht der Handhabung der Wirthschaftspolizei nicht die nöthige Garantie darbietet. Die Verzeigung solcher Vorfälle durch den Wirth selbst tritt selten ein; meistentheils ist er beflissen, daß nichts zur Kenntniß kommt. Hiedurch wird manches Strafbare der Deffentlichkeit und dem Richter entzogen, es geht im Stillen wie es fann und mag, die öffentliche Meinung ist unzufrieden, die Behörden sind wegen Mangels an Klägern und Beweisen machtlos und der Schlendrian siegt. Gut ist unfre Gesetzesbestimmung, daß die Gemeindegerichte in Bezug auf den Schluffat des § 156 des kantonalen Strafgesetzes verpflichtet sind, dem Gemeinde= rath Uebertretungen der Wirthschaftspolizei durch Wirthe jeweilen anzuzeigen, wobei dann in Rückfällen Wirthschafts= entzug verhängt werden kann. Dies ist bas einzige Damokles=Schwert, welches über der unsoliden Wirth= schaftsführung hängt. Die jährliche Durchsicht des Sündenregisters durch die Gemeinderäthe kontrolirt diese Ein= tragungen.

Die Strafe des Wirthshausverbotes wird im Allgemeinen zu wenig verhängt. Es sollte diessfalls nach dem Beispiel andrer Kantone energischer und schärfer vorgegangen werden. Wir kennen Beispiele, wo keine Strafe sich wirksamer erwies als Wirthschaftssverbot. Gelegenheit macht Diebe, erstere abschneiden, ist das beste Heilmittel. Schon mancher verdankte es dem Verbot des Wirthshauses, daß er wieder ein solider, arbeitsamer Mann geworden ist.

Auch mit der Trunkenheit sollte man es ernstlicher nehmen. Art. 147 des Strafgesetzes bestimmt, daß der, der sich der Trunkenheit schuldig mache, mit 5 Fr., im Wiederholungsfalle bis auf 50 Fr. oder auch mit Haft zu büßen sei; auch kann er vorübergehend polizeilich verwahrt werden. Art. 155 verfällt Wirthe, welche anerkannten Trunkenbolden über Bedürfniß oder schon Betrunkenen noch mehr zu trinken geben, in eine Buße von 5—20 Fr. Diese Bestimmung ist nicht scharf genug! In den Niederlanden nimmt man's rationeller. Mit dem 1. November dieses Jahres tritt dort ein Sesetz in Kraft, worin bestimmt ist: "Mit Sefängniß von 1 Tag bis 9 Monaten oder mit Seldbuße von 50 cent. die 300 fl. wird bestraft, wer jemand, der sich im erkennbaren Zustande der Trunkenheit besindet, berauschendes Setränk verabreicht, und mit 50 cent. die 15 fl. wird bestraft, wer sich in erkennbarem Zustande der Trunkenheit auf öffentlichem Wege besindet. Bei Kückfällen wird Arbeitshaus von 3—12 Monaten erkannt."

Aus früher Gesagtem konnten Sie ersehen, daß die Mehrzahl der Kantone bestrebt ist, durch Erhöhung der Patenttagen und die Besteuerung des Handels mit geistigen Getränken die Wirthschaftskonzessionen zu erschweren. sehe nicht ein, warum Appenzell A. Rh. diesfalls nicht die gleiche Praxis beobachten sollte. Wir haben noch mehr Grund und Ursache, so vorzugehen, sind wir doch je länger je mehr auf neue Finanzquellen angewiesen! Würde sich Appenzell A. Rh. die minime Besteuerung von Innerrhoden gefallen lassen, nach welcher der Bezirk Appenzell mit 69 Wirthschaften im Jahr 1880 Fr. 1156 Patentsteuern ergab, so resultirte dies für Außerrhoden jährlich 10,000 Fr. Was die innerrhodischen Nachbarn angenommen haben und leiften, follte Außerrhoden auch wollen und leisten können. Nach dem Verfahren Thurgau's, welches 1880 von 1235 Wirthschaften 39,092 Fr. Wirthschaftstaren, mit Ausschluß von 47,306 Fr. Getränksteuer, erhob, somit pr. Wirthschaft durchschnittlich Fr. 32 bezog, würde unser Kanton zirka Fr. 17,000 erzielen, abgesehen davon, daß die Besteuerung des Handels mit Branntwein und geistigen Ge-

tränken hiebei noch nicht inbegriffen wäre. Mit letterer Steuer würden wir uns jährlich auf 37,170 Fr. stellen. Diese Summe, auf die 51,960 Einwohner repartirt, ergäbe pr. Kopf jährlich nur 72 Rp. Getränk- und Wirthschafts= steuerleistung, oder, auf die 12,392 Haushaltungen verrechnet, Fr. 3 auf jede, also durchaus keine unerschwingliche oder allzudrückende Steuerlast, abgesehen davon, daß diese indirekte Steuer zu Gunften der direften Bermögensbesteuerung im Sinne der Reduktion derselben wesentlich beitrüge. Staat besitt zur Besteuerung unbedingt bas Recht! Wirthshaussitzen ergibt Zeitverlust. Wenn Zeit Geld ist, so ist Zeitverlust Geldverlust. Der Geldverlust bes Einzelnen repräsentirt im Ausfall der Gesammtbe= völkerung ein nicht zu unterschätzendes Kapital, welches der Steuerkassa entzogen bleibt. Jüngst bezifferte Giner in der Zeitung den jährlichen fantonalen Wirthshausausfall auf Fr. 1,700,000 oder 90 Fr. pr. Kopf, was 15% der Kosten der Gesammt-Ernährung, oder 50% des Brod=, 55% des Fleisch= und 70% des Milchkonsums unsres Kantons gleich= komme. Nach diesen Anfägen würde sich pr. Haushaltung für Ernährungszwecke eine Durchschnittssumme von Fr. 960 ergeben, was glaubwürdig erscheint. Wo 15% der Ernährungskosten im Wirthshaus aufgehen, sollten Staat und Gemeinden nicht zu furz fommen. Daber Ginführung von Wirthschaftspatenten und Tagen. Am Ertrag sollten Rantone und Gemeinden participiren. Ich höre die Einwendung: "Ist gut gemeint, doch in der Praxis wird wenig gewonnen, der Consument hat ja diese Wirthschaftssteuern zu bezahlen, entweder durch theurere oder durch schlechtere Getränke". Diesem müßte amtlicher Untersuch der Getränke abhelfen. Auf den Schoppen vertheilt, ergabe ein eventueller Aufschlag für den Consument einen gar kleinen Ausfall; bessere Qualität würde

seinen Gaumen und seine Gesundheit entschädigen. Die guten und reellen Wirthschaften würden nach wie vor besteshen, die zweiselhaften allerdings schlechter wegkommen, und es dürften namentlich jene Wirthe des Wirthschaftsbetriebes satt werden, die nicht baar bezahlen, großen Aredit beanspruchen und deshalb auch von ihren Lieferanten auf Unkosten des consumirenden Publikums meist hintangesetzt und nur mit theurem oder schlechtem Getränk bedient werden.

Einen weitern Uebelstand erblicke ich in dem Mangel der polizeilichen Kontrole über die= jenigen Lokale, in benen Handel mit Brannt= wein und geistigen Getränken betrieben wird. Jederzeit sollte ein genaues Berzeichniß über Gang und Stand dieses Gewerbes vorliegen. Die polizeiliche Aufsicht thäte hier oft so noth wie über die Wirthschaften selbst. Oft und viel werden nicht nur Spirituosen gekauft, sondern an Ort und Stelle auch getrunken, "Pubele" um "Bubele" geleert. Sogenannte Rebenlokale und hintere Stuben schützen den Insagen vor der Außenwelt, und ungestört fröhnt er dem Alkoholgenuß. Die in den meisten Wirthschaftsgesetzen enthaltenen, meist strengen und detaillirten Bestimmungen sprechen für die Nothwendigkeit, solche auch bei uns ein= zuführen. Aber nicht nur besteuern soll ber Staat die Getränke, er soll auch dafür sorgen, daß sie dem konsumirenden Publikum reell und rein verabreicht werden. Wie oft geschicht diesfalls gerade das Gegentheil! Die Gesundheit ist ein köstliches Ding. Das körperliche Wohlbefinden eines Volkes bedingt auch sein geistiges. Trachten wir barnach, daß ihm für sein gutes Geld auch aute Nahrungsmittel, reelle Getränke verabfolgt werden! Das Bolf würde folchem Vorgehen seiner Behörden großen Dant wiffen.

Eine Aufsicht über die Getränke, eine periodische amtliche Untersuchung berselben thut bringend Roth. Bergegenwärtige man fich jene un= nennbaren Farben, die oft im Wein sich spiegeln, jene Gäuren, die den Genuß verderben, nicht minder jene dubiosen Süßigkeiten, die das Gegentheil von Wohlbefinden befördern, jenen Durft, der sich gerade mit dem Trinken einstellt und mit jedem Trunk sich vermehrt, jenes Ropfweh, das am Frühmorgen an die Greignisse bes erlebten Abends erinnert, jenes Bittern, welches zum wenigsten das Schreiben beinahe verunmöglicht, jenen unangenehmen Gedächtnigmangel, wobei sich so unsicher addiren läßt, jene Magenkatarrhe, welche heutzutage die Hauptbeschäftigung unserer Herzte bilden, und schließlich jene furchtbar traurige Beistes= umnachtung, in welche Tausende sich durch den Alkohol= genuß gestürzt haben und die sie elendiglich im Frrenhause büßen müssen! Gibt es etwas Entsetzlicheres als geistigen Tod? Dies Alles ist oft und viel die Wirkung des Genusses zweifel= hafter Getränke, welche dem Volke schädlicher und giftiger sind als der Genuß einer respektablen Fleischwurst mit etwas Mehl darin!

Während im Untersuch der Lebensmittel (namentlich bei den Würsten) ein Anfang gemacht worden ist, wobei scheins dar oft zu ängstlich vorgegangen wird, geschieht im Unstersuch der Getränke nichts, oder jedenfalls viel zu wenig. Wahrscheinlich deßhalb, weil derselbe mit großen Kosten verbunden ist. Allerdings, doch eine Einbuße an Zeit und Geld dürste sich genügend rechtsertigen.

Referent erachtet die Creirung eines Kan= tonschemikers auch für unsern Kanton für zeit= gemäß, zweckentsprechend und rentabel. Die Gemeinden ihrerseits verpflichte man außerdem zur Bestellung

von Gemeindegesundheitskommissionen. Diese beiden Drgane würden neben andern schätzenswerthen Zwecken namentlich den Untersuch des Weines, überhaupt aller geistiger Getränke, gemeinsam besorgen und diesfalls die nöthigen Anordnungen sowohl für die Wirthschaften als für die Verkaufslokale treffen. Die Gemeindebeamten erhielten vom Kantonschemiker die nöthige Instruktion und würden überhaupt zur Ausübung der Untersuche befähigt. Er hätte ihre Anfragen zu beantworten, schwierigere Untersuche detaillirter Begutachtung aber selbst zu besorgen. Stelle dürfte ca. 4000 Fr. Besoldung erheischen. Die Kosten wären aus dem Erträgniß der Patenttagen zu schöpfen und würden sich für das Gemeinwohl reichlich lohnen. Was kleineren und unbemittelteren Kantonen auf diesem Gebiete möglich ift, sollte auch Appenzell wagen dürfen. Also Hand ans Werk! Schon mehrmals habe ich konstatirt, daß es beinahe in allen Kantonen an Wirthschafts= gesetzen und Bestimmungen, sogar an sehr guten und rationellen, nicht fehle. Man sollte glauben, an Hand derselben der praktischen Resultate mehr erreicht zu haben oder erreichen zu können. Wenn dies der Fall nicht ist, so dürfte die große Zersplitterung, die oft gänzlich auseinandergehenden wirthschaftspolizeilichen Vorschriften, gerade zwischen Nachbar= kantonen, eine wesentliche Schuld und Ursache davon sein Der Guß sei tompatter, einheitlicher. Diese fantonalen Verordnungen bedürfen eines Ropfes, der sie einheitlich dirigirt und ihren Sinn und Beist belebt. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht follte deßhalb ein kurz, aber bestimmt gehaltenes eidsgenössisches Wirth= schaftsgeset aufgestellt werden, welches zur Regelung des Wirthschaftswesens die nöthigsten Grundbe, stimmungen und einheitliche Grundfäge über Bedürfniß, Erwerb, Betrieb, Befteuerung und Ent=

dug des Wirthschaftsrechtes enthielte. An der Hand dieses Grundgesetzes würden dann die kantonalen Verordsnungen geschaffen, unter Berücksichtigung der besondern Besdürfnisse und Verhältnisse. Vieles dürfte sich so zum Guten und Bessern wenden. Hat man für gut erachtet, durch das Fabrikgesetz die "Arbeit" gesetzlich zu regeln und so in die persönlichsten Rechte des Bürgers einzugreisen, müßte es nicht wie Hohn erscheinen, wenn die Regelung des "Gesnuhser unterbliebe? Dürfte dies nicht im Gegentheil richstiger und praktischer sein? Bei uns ist noch selten Einer an der Arbeit gestorben, Tausende dagegen haben sich durch den Genuß, zumal durch den Genuß geistiger Getränke, physisch und geistig zu Grunde gerichtet.

In heutiger Zeit, wo das Territorialprinzip beinahe ausschließlich Anwendung findet, könnte ich einem Borschlag zur Schaffung von Konkordaten zwischen den Kantonen das Wort nicht reden. Diese Konkordate haben sich in der Schweiz überlebt, und wo sie noch bestehen, sollten sie aufzgehoben werden.

Habe ich zu viel Zeit beansprucht und damit Ihre Geduld zu stark auf die Probe gestellt, so bitte ich um Entschuldigung. Vielleicht haben Sie die Ueberzeugung gewonnen, daß das angewiesene Arbeitsfeld ein beinahe unerschöpfliches ist, und ich bedaure sehr, nicht im Stande gewesen zu sein, Ihnen Besseres und Gehaltreicheres zu bieten.

Am Schlusse meiner Arbeit erlaube ich mir, folgende Punkte Ihrer Erwägung zu unterbreiten.

I. Bei Ertheilung von Wirthschaftsbewilligungen ist im Allgemeinen rationeller zu verfahren, unter genauester Beobachtung der im Art. 71 unsrer kantonalen Polizeiverordnung niedergelegten Vorbehalte und in dem Verständniß, daß Art. 31 der Bundesversassung den Wirthschaftsbetrieb nicht in die Kategorie der unbedingten Gewerbefreiheit stellt. Die Ueberwachung des Wirthschaftswesens sei eine versschärfte, Wirthschaftsentzug trete häusiger ein, und die Strafe des Wirthschaftsverbotes verhänge man öfter.

- II. Die Konzession des Wirthschaftsbetriebes ist in unserm Kanton durch die Einführung eines Patentes für Wirthschaftsbetrieb und den Handel und Verkauf von Brannt-wein und geistigen Getränken zu erschweren. Am Erträgeniß dieser Besteuerung participiren Kanton und Gemeinden in proportionellem Verhältniß.
- HI. Der Staat schafft die Stelle eines Kantonsschemikers und verpflichtet zugleich die Gemeinden zur Bestellung von Gesundheitskommissionen. Diesen beiden Drsganen überdindet er die Pflicht, die Getränke in den Wirthschaften, Schenkhäusern und Verkaufslokalen periodisch, wenigstens jährlich einmal, genau zu untersuchen. Der Befund soll angemessen veröffentlicht werden. Fehlbare sind unsnachsichtlich zur Strafe einzuleiten.
- IV. Der Erlaß eines eidsgenössischen Wirthschaftsgessesses ist derart anzustreben, daß der Bund die allgemeinen Grundbestimmungen für den Wirthschaftsbetrieb aufzustellen hätte, während die spezielle Aufsicht und die Besteuerung an der Hantonaler Wirthschaftsverordnungen den Kantonen überlassen bliebe. Die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft setzt sich diesbezüglich mit der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft in Verbindung.
- V. Zur Realisirung der Anträge I und III wendet sich die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft an die competenten kantonalen Behörden. Sie und ihre einzelnen Mitzglieder bemühen sich im Fernern mit Beispiel, Wort und That dafür einzustehen, daß das Interesse für die Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege und namentlich die Erkenntniß

des verderblichen Einflusses des Genusses geistiger Getränke unter dem Volke allgemein geweckt und gefördert und dieses für Annahme bezüglicher Gesetze, als Besteuerung des Wirthschaftsgewerbes und des Kleinverkaufs von Brauntwein und geistigen Getränken in irgend einer Form, gewonnen werde.